

Wichtige Steuerarten für Unternehmer in Deutschland

I. Privatperson

Einkommensteuer:

- je nach Einkommen, Familienstand und Steuerklasse, 14,0 % – 45,0 %,
- Grenzsteuersatz:
 - Grundtabelle zvE ab € 54.950,00 = 42,0 % (2018)
 - Splittingtabelle zvE ab € 109.900,00 = 42,0 % (2018)
- Grundtabelle zvE ab € 260.533,00 = 45,0 % (2018); € 265.327 (2019)
- Splittingtabelle zvE ab € 521.066,00 = 45,0 % (2018); € 530.653 (2019)
- Solidaritätszuschlag: 5,5 % der Einkommensteuer
- Kirchensteuer: 9 %
 - (Ausnahme: Bayern und Baden-Württemberg 8 %)
- Grundfreibetrag:
 - Einzelperson: € 9.000,00 (2018), € 9.168,00 (2019)
 - Eheleute: € 18.000,00 (2018), € 18.336,00 (2019)

Wichtige Steuerarten für Unternehmer in Deutschland

- Besonderer Steuertarif nach § 32d Abs. 1 EStG
- Für Einkünfte aus Kapitalvermögen 25 % sowie 5,5 % Solidaritätszuschlag von der Steuer.
- Tarif-Freibeträge:
- Kinderfreibetrag: ab VAZ 2018 je Kind und je Elternteil jährlich € 2.394,00
- Kindergeld: 1. Kind jährlich € 2.328,00, ab 3. Kind jährlich € 2.400,00
- Betreuungsfreibetrag: je Kind und je Elternteil jährlich € 1.320,00
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ab VAZ 2015: € 1.908,00 für das
- 1. Kind zzgl. € 240,00 für jedes weitere Kind
- Altersentlastungsbetrag ab VAZ 2004: bei Stpfl. ab vollendetem 64. Lj. 40 % der Summe des Arbeitslohns und der nicht aus nichtselbständiger Tätigkeit erzielten positiven Einkünfte, jährlich max. € 1.908,00
- Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen

Wichtige Steuerarten für Unternehmer in Deutschland

Einkunftsarten

- Land- und Forstwirtschaft nach §§ 13 und 14 EStG
- Gewerbebetrieb nach §§ 15 und 16 EStG
- Selbständige Arbeit nach § 18 EStG
- Nichtselbständige Arbeit als Arbeitnehmer nach § 19 EStG
- Kapitaleinkünfte z. B. Zinsen, Kursgewinne nach § 20 EStG
- Vermietung und Verpachtung nach § 21 EStG
- Sonstige Einkünfte z. B. Renten nach §§ 22 bis 24 EStG

Wichtige Steuerarten für Unternehmer in Deutschland

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Das zu versteuernde Einkommen ist wie folgt zu ermitteln:

1.		<u>Summe der Einkünfte aus den Einkunftsarten</u>
2.	=	Summe der Einkünfte
3.	./.	Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)
4.	./.	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (24b EStG)
5.	./.	Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG)
6.	+	<u>Hinzurechnungsbetrag (§ 52 Abs. 3 S. 5 EStG sowie § 8 Abs. 5 S. 2 AIG)</u>
7.	=	Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)
8.	./.	Verlustabzug nach § 10d EStG
9.	./.	Sonderausgaben (§ 10, 10a, 10b, 10c EStG)
0.	./.	außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33b EStG)
11.	./.	Steuerbegünstigung der zu Wohnzwecken genutzten Wohnungen, Gebäude und Baudenkmale sowie der schutzwürdigen Kulturgüter (§§ 10e bis 10i EStG, 52 Abs. 21 S. 6 EStG i.d.F. v. 16.04.1997, BGBl. 97 I, S. 821 und § 7 FördG)
12.	+	Erstattungsüberhänge (§ 10 Abs. 4b S. 3 EStG)
13.	+	<u>zuzurechnendes Einkommen gem. § 15 Abs. 1 AStG</u>
14.	=	Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)
15.	./.	Freibetrag für Kinder (§§ 31, 32 Abs. 6 EStG)
16.	./.	<u>Härteausgleich nach § 46 Abs. 3 EStG, § 70 EStDV</u>
17.	=	zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)

Wichtige Steuerarten für Unternehmer in Deutschland

Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer

1. nach § 32a Abs. 1, 5, § 50 Abs. 1 Satz 2 EStG oder
 - a) nach dem bei Anwendung des Progressionsvorbehalts (§ 32b EStG) oder der
 - b) Steuersatzbegrenzung sich ergebenden Steuersatz
2. + Steuer aufgrund Berechnung nach den §§ 34, 34b EStG
3. + Steuer auf Grund der Berechnung nach § 34a Abs. 1, 4 bis 6 EStG
4. = tarifliche Einkommensteuer (§ 32a Abs. 1, 5 EStG)
5. ./ Minderungsbetrag nach Punkt 11 Ziffer 2 des Schlussprotokolls zu Artikel 23 DBA Belgien
6. ./ ausländische Steuern nach § 34c Abs. 1 und 6 EStG, § 12 AStG
7. ./ Steuerermäßigung nach § 35 EStG
8. ./ Steuerermäßigung für Stpfl. mit Kindern bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen für Wohngebäude oder der Steuerbegünstigungen für eigengenutztes Wohneigentum (§ 34f Abs. 1 und 2 EStG)
9. ./ Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)
10. ./ Steuerermäßigung nach § 34f Abs. 3 EStG
11. ./ Steuerermäßigung nach § 35a EStG (bis VAZ 2009)
12. + Ermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer (§ 35b ErbStG ab VAZ 2009)

Wichtige Steuerarten für Unternehmer in Deutschland

13. + Steuer aufgrund Berechnung nach § 32d Abs. 3 und 4 EStG
14. + Steuern nach § 34c Abs. 5 EStG
15. + Nachsteuer nach § 10 Abs. 5 EStG i.V.m. § 30 EStDV
16. + Zuschlag nach § 3 Abs. 4 Satz 2 Forstschäden-Ausgleichsgesetz
17. + Anspruch auf Zulage für Altersvorsorge, wenn Beiträge als Sonderausgaben abgezogen worden sind (§ 10a Abs. 2 EStG)
18. + Anspruch auf Kindergeld oder vergleichbare Leistungen, soweit in den Fällen des § 31 EStG das Einkommen um Freibeträge für Kinder gemindert wurde
19. = festzusetzende Einkommensteuer (§ 2 Abs. 6 EStG)

Sonderausgaben: Spenden, Krankenkassenbeiträge, Kirchensteuer

Außergewöhnliche Belastungen: Krankheitskosten, Unterhalt bedürftiger Personen

Steuerfreie Einnahmen nach § 3 EStG mit 71 Nummern und teils noch mit Buchstaben:

- Altersvorsorge
- Aufwandsentschädigungen
- Betreuung Behinderter
- Erziehungs-/Elterngeld
- Unterhaltsgeld

Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger mit Einkommen oder Vermögen im Inland

Wichtige Steuerarten für Unternehmer in Deutschland

II. Gewerbetreibende, Freiberufler und Selbständige:

Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, AG)

Körperschaftsteuer: 15 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag

- Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernden Einkommen nach § 7 KStG.
- Dieses wird im Sinne des § 8 KStG ermittelt und um einen Verlustvortrag (Vorsicht: Mindestbemessungsgrundlage) gekürzt. Auch hier gibt es vielfältige Hinzurechnungen und Kürzungen wie z. B. ausländische Einkünfte, verdeckte Gewinnausschüttungen usw.

Umsatzsteuer:

- Normalsteuersatz: 19 % ab 01.01.2007
- Ermäßigter Steuersatz: 7 %
- Ist eine indirekte Steuer, die von den Verbrauchern gezahlt wird, aber über die Gewerbetreibenden an das Finanzamt abgeführt wird. Die Umsatzsteuer muss auf jeder Rechnung ausgewiesen werden (10 Pflichtangaben für eine korrekte Rechnung gemäß § 14 Abs. 4 UStG). Die Umsatzsteuer wird mit sogenannten Umsatzsteuer-Voranmeldungen (monatlich oder vierteljährlich, jeweils zum 10. des Monats) elektronisch an das Finanzamt übermittelt.

Wichtige Steuerarten für Unternehmer in Deutschland

Für Rechnungen über Kleinbeträge bis € 250,00 ab 01.01.2018 gelten Erleichterungen bei den bei den sog. Pflichtangaben auf Rechnungen.

Kleinunternehmer können sich auf Antrag von der Umsatzsteuerpflicht befreien lassen.
Voraussetzung: Gesamtumsatz im vorangegangenen Kj. max. € 17.500,00, im laufenden Kj. voraussichtlich nicht über € 50.000,00.

Vorsteuerabzug: bei allen betrieblichen Aufwendungen, wie Waren- und Dienstleistungsbezug, Übernachtungskosten, Verpflegungskosten, Bewirtungskosten, Fahrzeugkosten (nichtunternehmerische, unternehmerische und gemischte Nutzung – mindestens 10 % betriebliche Nutzung erforderlich, um überhaupt aufteilen zu dürfen).

Sonderregelung: Besteuerung nach Durchschnittssätzen nach §§ 23, 23a UStG u. a. für z. B. Land- und Forstwirte.

Sonderregelung: Differenzbesteuerung nach § 25 a UStG (An- und Verkauf von Gegenständen und Reiseleistungen unter bestimmten Voraussetzungen).

Wichtige Steuerarten für Unternehmer in Deutschland

Umsatzsteuer-Voranmeldungen:

Stets am 10. (Feiertage beachten) nach Ablauf

- eines Monats, wenn im Vorjahr die Jahressteuerschuld über € 7.500,00 lag,
- eines Monats auf Antrag, wenn VSt-Überschuss im Vorjahr über € 7.500,00 lag,
- eines Monats für das Jahr der Neugründung und das folgende Kj. bei Existenzgründern sowie für Vorratsgesellschaften und Übernahme von Firmenmänteln
- eines Vierteljahres, wenn Jahressteuerschuld im Vj. nicht über € 7.500,00 betrug,
- auf Antrag nur Jahressteuererklärung, wenn die Steuerschuld für das vorangegangene Kj. nicht mehr als € 1.000,00 betrug.
-

Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag ist der nächste Werktag der Stichtag.

Verspätungszuschlag bei verspäteter Abgabe nach § 152 AO = 10 % der festgesetzten Steuer.

Zahlungs-Schonfrist beträgt 3 Tage; sie entfällt bei Bar- und Scheckzahlungen.

Auf Antrag hat das FA dem Unternehmer eine Fristverlängerung für die Abgabe der UStVA um 1 Monat zu gewähren (Ausnahme: der Steueranspruch ist gefährdet). Der Unternehmer ist verpflichtet, eine Sondervorauszahlung zu entrichten (§§ 46 – 48 UStDV).

- Verpflichtung zur Übermittlung der UStVA nach amtlich vorgegebenem Datensatz mittels DFÜ nach Maßgabe der StDÜV (elektronische Übermittlung).

Wichtige Steuerarten für Unternehmer in Deutschland

Zusammenfassende Meldung nach § 18a UStG:

- Übermittlung muss bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats, in dem der Unternehmer i.g. Warenlieferungen oder Lieferungen i.S.d. § 25 Abs. 2 UStG (innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte) ausgeführt hat, erfolgen.
- Quartalsweise Abgabe der ZM bei Lieferung bis zu € 50.000,00/Quartal (maßgeblich sind das aktuelle und die letzten 4 Quartale).
- Elektronische Übermittlung ist erforderlich.

Wichtige Steuerarten für Unternehmer in Deutschland

Gewerbesteuer:

Höhe des Hebesatzes individuell von den Kommunen bestimmbar (2017 in Köln 475 %, Würselen 495 %, Witten 360 %, Berlin 410 %, Oberhausen 550 %)

Freibetrag:

- Natürliche Personen und Personengesellschaften: € 24.500,00
- Steuermesszahl: 3,5 %
- Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag (§ 7 GewStG): ergibt sich aus dem Gewinn nach Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz, korrigiert um:....
- Hinzurechnungen: wie Schuldzinsen, 20 % der Leasingraten, 50 % der Miet- und Pachtzinsen usw.
- Kürzungen: 1,2 % des Einheitswertes des zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitzes, Gewinnanteile aus Beteiligungen usw.
- Kürzung um Gewerbeverluste der Vorjahre (Vorsicht: Mindestbesteuerung)
- Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung

Wichtige Steuerarten für Unternehmer in Deutschland

Grunderwerbsteuer

- je nach Bundesland zwischen. 3,5 % und 6,5 %

Erbschaft-/Schenkungssteuer

- Höhe zwischen 7 % (bis € 75.000,00) und 50 % (über € 26.000.000,00) je nach Steuerklasse und Höhe des Erwerbs
- Freibeträge gestaffelt nach Steuerklassen und Personenkreis

Wichtige Steuerarten für Unternehmer in Deutschland

Steuererklärungspflichten

Die Abgabestichtage für jährlich abzugebende Steuererklärungen sind für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2017 beginnen, verlängert worden. So können Steuerpflichtige ohne die Vertretung durch einen Angehörigen des steuerberatenden Berufs bis Ende Juli des Folgejahres die Erklärungen einreichen. Für steuerlich vertretende Steuerpflichtige verlängert sich die Abgabefrist auf dem 28.02. des übernächsten Jahres

1. Umsatzsteuer (ggf. unterjährig)

Abgabe monatlich bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, vierteljährlich (wie vor) oder jährlich eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung, je nach Umsatzsteuerzahlung des Vorjahres gemäß § 18 Abs. 1 bis 2a UStG. „Nimmt der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf, ist im laufenden und folgenden Kalenderjahr Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat (§ 18 Abs. 2 Satz 4 UStG)“.

Wichtige Steuerarten für Unternehmer in Deutschland

2. ZM-Meldungen (Zusammenfassende Meldungen) nach § 18a UStG
Betrifft im Wesentlichen grenzüberschreitenden Warenverkehr und hat ähnliche Meldezeiträume wie vor
3. Lohnsteuer (ggf. unterjährig)
Lohnsteueranmeldungen mit ähnlichen Fristen wie bei der Umsatzsteuer-
voranmeldung in Abhängigkeit von der im Vorjahr gezahlten Lohnsteuer
4. Umsatzsteuer-Erklärung (jährlich)
5. Einkommensteuer-Erklärung für natürliche Personen (jährlich)
6. Körperschaftsteuer-Erklärung für Kapitalgesellschaften (jährlich)
7. Feststellungs-Erklärung für Personengesellschaften (jährlich)
8. Gewerbesteuer-Erklärung für gewerbliche Personen, Personengesellschaften
oder Kapitalgesellschaften (jährlich)

Wichtige Steuerarten für Unternehmer in Deutschland

Veranlagung durch das Finanzamt

Nach einer idealerweise 3- bis 6-monatigen Bearbeitungsdauer durch das zuständige Finanzamt werden schriftliche Steuerbescheide je Steuerart erlassen, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein sollten. Unter der Überschrift „Erläuterungen“ können Abweichungen zu der eingereichten Erklärung erörtert werden; es können weitere Unterlagen angefordert werden oder es steht nichts und trotzdem ist von der Erklärung abgewichen worden. Jeder Steuerbescheid ist daher akribisch zu prüfen, da die Einspruchsfrist grundsätzlich 4 Wochen beträgt.